

8. Februar 2007

BMF-010314/0144-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2810, Arbeitsrichtlinie "Überwachung der Einfuhren von bestimmtem Obst und Gemüse"*Einfuhrüberwachung Obst und Gemüse*

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2810 (Einfuhrüberwachung Obst und Gemüse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen bei der Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 8. Februar 2007

1. Rechtsgrundlagen

Die Einfuhrüberwachung für Obst und Gemüse gründet sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 mit Durchführungsrichtlinien für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse. Die Bestimmungen der gegenständlichen Einfuhrüberwachung wurden mit [Verordnung \(EG\) Nr. 2623/1998](#) festgesetzt und mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1242/2006](#) geändert.

2. Gegenstand der Überwachung

Die dieser Einfuhrüberwachung unterliegenden Waren und der jeweilige Anwendungszeitraum sind in Abschnitt 8 angeführt.

3. Meldepflicht

Für die dieser Einfuhrüberwachung unterliegenden Waren haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemäß Art. 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) Daten über die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Warenmengen zu übermitteln.

Zu melden ist die somit Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr - einschließlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine aktive Veredlung, ein Umwandlungsverfahren (vgl. Art. 121 und 136 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992) oder eine passive Veredelung - der unter diese Überwachung fallenden Waren. Hinsichtlich des Ausdrucks "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" siehe auch Abschnitt 9.

4. Vorgangsweise bei Zollanmeldung

Entsprechende Einfuhren sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Fristen wie Kontingenteinfuhren an die Kontingentstelle zu melden, welche die Daten an die Europäische Kommission weiterleitet. Die entsprechenden Weisungen über Kontingenteinfuhren gelten sinngemäß, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Wird die Zollanmeldung weder unter Verwendung von e-Zoll abgegeben noch unmittelbar nach ihrer Annahme in e-Zoll erfasst, ist die laufende Nummer laut Abschnitt 8 vom Anmelder in Feld 44 der Zollanmeldung anzugeben. Weiters ist die Eigenmasse der betreffenden Ware anzugeben.

Die Eingangsabgaben sind grundsätzlich unter Anwendung des aus e-Zoll ersichtlichen Zollsatzes festzusetzen.

Wird die Zollanmeldung unter Verwendung von e-Zoll abgegeben oder unmittelbar nach ihrer Annahme in e-Zoll erfasst, ist weder eine Meldung an die Kontingentstelle noch die Angabe der laufenden Nummer in der Zollanmeldung erforderlich.

5. Sonderbestimmungen für vereinfachte Verfahren

Zollanmeldungen zur Überführung von der dieser Einführüberwachung unterliegenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, bei denen einige der in Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle auf Antrag des Anmelders angenommen werden; dennoch müssen sie zusätzlich zu den Angaben laut Art. 254 dieser Verordnung eine Angabe über die Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wenn das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Art. 260 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in dieser Verordnung genannten Waren angewendet wird, müssen die vereinfachten Anmeldungen, zusätzlich zu anderen Anforderungen, eine Angabe zur Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wird das Anschreibeverfahren gemäß Art. 263 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von dieser Einführüberwachung unterliegenden Waren angewendet, muss die Mitteilung an die Zollbehörden, auf die in Art. 266 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 Bezug genommen wird, alle notwendigen Daten für die Identifizierung der Waren und eine Angabe der Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Zu den notwendigen Daten für die Identifizierung der Waren gehört jedenfalls die in Abschnitt 8 angegebene laufende Nummer.

Laut Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 findet Art. 266 Abs. 2b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 (ZK-DVO) keine Anwendung auf Einfuhren von in dieser Verordnung genannten Waren. Somit sind Einfuhren derartiger Waren im Rahmen von vereinfachten Verfahren ausnahmslos an die Kontingentstelle zu melden. Bei Zollanmeldungen im Rahmen von e-Zoll gilt diese Meldepflicht als erfüllt, wenn die endgültige Zollanmeldung spätestens am ersten auf die Einfuhr der Ware folgenden Dienstag abgegeben wird.

Bei dieser Meldung sind die Vorschriften betreffend Zollkontingente sinngemäß anzuwenden (siehe ZT-2500).

Die vorstehend vorgeschriebene Meldung an die Kontingentstelle gilt als Mitteilung an die Zollbehörde im Sinne des Art. 266 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 (ZK-DVO).

6. Zusatzzoll

6.1. Voraussetzungen für die Anwendung des Zusatzzolls

Wird für eines der dieser Überwachung unterliegenden Erzeugnisse festgestellt, dass innerhalb eines Anwendungszeitraums (siehe Abschnitt 8) die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen die entsprechende Auslösungsschwelle überschreiten, wird laut Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1242/2006](#) ein Zusatzzoll erhoben, es sei denn, die Einfuhren können keine Störung auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachen oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Der Zusatzzoll wird auf die jeweiligen Anwendungszeitraum laut Abschnitt 8 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen angewendet,

- wenn ihre zolltarifliche Einstufung gemäß Art. 5 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3223/1994](#) bewirkt, dass bei der Einfuhr die höchsten spezifischen Zollsätze für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind und
- wenn die Einfuhr während des Anwendungszeitraums des Zusatzzolls erfolgt.

Die Anwendung des Zusatzzolles erfolgt auf Grund einer entsprechenden Verordnung der Europäischen Kommission und wird durch Anzeige der erhöhten Zollsätze im TARIC (ersichtlich in e-Zoll) mitgeteilt.

6.2. Höhe des Zusatzzolls

Der Zusatzzoll entspricht einem Drittel des im gemeinsamen Zolltarif für das betreffende Erzeugnis vorgesehenen Zolls.

Für Einfuhren, für die hinsichtlich des Wertzolls Zollpräferenzen gelten, entspricht der Zusatzzoll einem Drittel des für das betreffende Erzeugnis geltenden spezifischen Zolls.

6.3. Ausnahmen von der Anwendung des Zusatzzolls

Von der Erhebung des Zusatzzolls ausgenommen sind:

- Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 der Kombinierten Nomenklatur (WTO-Zollkontingente) eingeführt werden,

- Erzeugnisse, die sich im auf dem Transportweg befinden.

Erzeugnisse auf dem Transportweg in die Gemeinschaft sind Erzeugnisse, die

- das Ursprungsland vor Anwendung des Zusatzzolls verlassen haben und
- mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslandes bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Anwendung des Zusatzzolls ausgestellt worden ist.

Als Nachweis, dass die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Zeitpunkt der Anwendung des Zusatzzolls verlassen haben, sind insbesondere die folgenden Dokumente anzuerkennen:

- Im Falle des Seetransports das Konnossement, aus dem hervorgeht, dass die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;
- im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslands vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;
- im Falle des Transports mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes anderes im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des TIR-Abkommens bzw. des gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;
- im Falle des Luftransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, dass die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

7. Kontingentstelle

Die mit Fax einlangenden Überwachungsdaten sind in derselben Weise wie Plafonddaten zu erfassen.

Die elektronisch ermittelten Daten sind stichprobenweise auf Plausibilität zu prüfen, d.h. es sind stichprobenweise Prüfungen vorzunehmen,

- ob die Mengen angesichts der bisherigen Erfahrungen über die Höhe der österreichischen Importe plausibel sind
- ob die Überwachungsdaten einzelner Zollanmeldungen mit den anderen Daten der entsprechenden Zollanmeldung übereinstimmen.

Gegebenenfalls ist die Richtigkeit der Daten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Datenbankabfragen, Rückfrage beim Abfertigungszollamt) zu prüfen.

Die Daten sind täglich nach Brüssel weiterzuleiten.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass auch bei Vorliegen besonderer Umstände spätestens jeden Mittwoch 12 Uhr (Brüsseler Zeit) die in der Vorwoche in den freien Verkehr übergeführten Mengen an die zuständige Dienststelle der Europäischen Kommission gemeldet werden.

Eine Rückmeldung erfolgt nicht.

8. Aufstellung der dieser Überwachung unterliegenden Produkte und der Anwendungszeiträume

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten	1. Oktober bis 31. März
78.0020			1. April bis 30. September
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	1. Mai bis 31. Oktober
78.0075			1. November bis 30. April
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	1. November bis 30. Juni
78.0100	0709 90 70	Zucchini	1. Jänner bis 31. Dezember
78.0110	ex 0805 10 20	Orangen	1. Dezember bis 31. Mai
78.0120	ex 0805 20 10	Klementinen	1. November bis Ende Februar
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	1. November bis Ende Februar
78.0155		Zitronen	1. Juni bis 31. Dezember

78.0160			1. Jänner bis 31. Mai
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	21. Juli bis 20. November
78.0175	ex 0808 10 80	Äpfel	1. Jänner bis 31. August
78.0180			1. September bis 31. Dezember
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	1. Jänner bis 30. April
78.0235			1. Juli bis 31. Dezember
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1. Juni bis 31. Juli
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	21. Mai bis 10. August
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	11. Juni bis 30. September
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	11. Juni bis 30. September

9. Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96

Die Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 stellt die Rechtsgrundlage für die vorliegende Einführüberwachung dar. Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten die nachfolgenden Erläuterungen betreffend den Ausdruck "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr", betreffend jene Zollstelle, welche im Zweifelsfall die Meldung durchzuführen hat, sowie betreffend des Ausdrucks "auf dem Transportweg" erstellt.

Zum 3. Absatz von Abschnitt 9.2. wird bemerkt, dass ein derartiges Verfahren zwischen Österreich und Deutschland zur Anwendung kommt. Die Details sind dabei in den jeweiligen Bewilligungen enthalten. Diese Bewilligungen sehen im Regelfall vor, dass die Meldung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzunehmen ist.

9.1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist damit verbunden, dass die außenhandelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft (z.B. Vorschrift einer

Einfuhr genehmigung und Ermittlung der Zollschuld) auf die betreffenden Waren angewendet werden.

Dies wiederum setzt voraus

- dass die Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft, zu dem auch Inseln in extremer Randlage und überseeische Departements der Mitgliedstaaten gehören, tatsächlich ankommen;
- dass die Waren aus einem Drittland oder einem Gebiet außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft versandt wurden.

Die zolltarifliche Behandlung der Waren (z.B. präferentiell oder nicht präferentiell) hat keinen Einfluss auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 vorgeschriebene Überwachung dieser Waren.

9.2. Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Der Abgabepunkt für die Überwachungsmeldungen und die Frage, welcher Mitgliedstaat bzw. welches Zollamt diese Meldungen übermitteln muss, richten sich nach der tatsächlichen Überführung der Waren in den freien Verkehr.

Im Rahmen eines Versandverfahrens können Waren zunächst in einen Mitgliedstaat gelangen und erst im nächsten in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesem Fall ist der zweite Mitgliedstaat für die Meldung der Einfuhr zuständig.

Werden Waren im ersten Mitgliedstaat zollrechtlich und im nächsten steuerrechtlich in den freien Verkehr übergeführt, so ist im Prinzip ersterer für die Meldung der Einfuhr zuständig. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch bilateral vereinbaren, dass der Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlichen freien Verkehr die Einfuhr meldet.

Werden Waren aus einem Zolllager in den freien Verkehr übergeführt, so sind mindestens zwei Zollanmeldungen erforderlich. Da sich der Termin für die Überwachungsmeldungen nach der tatsächlichen Überführung in den freien Verkehr richtet, muss die Einfuhr in der anschließenden Überwachungsmeldung berücksichtigt werden.

9.3. Übergangsmaßnahmen für Waren "auf dem Transportweg"

Die Verordnung (EG) Nr. 1555/1996 sieht Vorschriften für die Einführung von Zusatzzöllen für bestimmte Obst- und Gemüsesorten vor, wenn die Einfuhr dieser Erzeugnisse während eines festgelegten Bezugszeitraums bestimmte festgelegte Auslöseschwellen übersteigt. Art.

5 Abs. 1 dieser Verordnung sieht vor, dass Waren, die an dem Datum, an dem solche Zusatzzölle eingeführt werden, sich auf dem Transportweg befinden, von diesen Zöllen ausgenommen sind. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels gelten Waren als auf dem Transportweg befindlich, wenn ein hinreichender Nachweis erbracht wird, dass die Waren das Ursprungsland verlassen haben, bevor die Erhebung des Zusatzzolls beschlossen wurde.